



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Demokratiekonferenz 2017

Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung in der Praxis

Rheinfelden, 9. und 10. November 2017

WLAN Passwort: Kurbrunnen43



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Eröffnung der Konferenz und Begrüssung

Stephan Attiger

Landammann des Kantons Aargau





STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Begrüssung durch die Tagungsleitung

Casper Selg

ehemaliger Deutschlandkorrespondent
Schweizer Radio SRF in Berlin



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Mit grenzüberschreitender Bürgerbeteiligung Kommunalpolitik gestalten

Bärbel Schäfer

Präsidentin des Regierungspräsidiums Freiburg

Mit grenzüberschreitender Bürgerbeteiligung Kommunalpolitik gestalten

Bärbel Schäfer, Demokratiekonferenz in Rheinfelden/Schweiz, 9.11.2017



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Mehrwert der Beteiligung

- Akzeptanz für Maßnahmen erhöhen und mögliche Konflikte präventiv lösen
- Inhaltliche Verbesserungen der Planungen erzielen und so die Wertschöpfung verbessern
- Sachangemessene und gerechte Entscheidungen treffen (Verteilungsgerechtigkeit)
- Europäische Integration stärken und allgemein den interkulturellen Austausch fördern

Thesen

1. In einer Grenzregion ist **grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung sinnvoll und notwendig.**
2. **Grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung funktioniert** und ist kein Hexenwerk, gleich ob auf Landes- oder kommunaler Ebene.
3. Neben **Erfolgsfaktoren**, die für Bürgerbeteiligung immer gelten, gibt es Faktoren, die bei einer grenzüberschreitenden Bürgerbeteiligung **zusätzlich** von Bedeutung sind.

Erfolgsfaktoren der Beteiligung

- Frühe Beteiligung
- Professionelle, „interkulturelle“ Moderation
- Transparente Verfahren
- Kenntnis der Strukturen in Politik und Verwaltung
- Inhaltliche Rückkopplung
- Kleine Punkte – große Wirkung



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

Niklaus Bieri
Universität Bern

Prof. Dr. Frank Brettschneider
Universität Hohenheim

Das Schweizerische Vernehmlassungsverfahren
Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsprozess
Demokratiekonferenz in Rheinfelden

Niklaus Bieri

Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern

9. November 2017

Übersicht

Dilemma der Konsultation?

Die Vernehmlassung als Form der Konsultation

Kritik am Vernehmlassungsverfahren

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Fazit und Ausblick

Dilemma der Konsultation? Zweck der Vernehmlassung

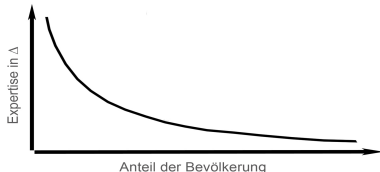
Art. 2 VIG:

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Dilemma der Konsultation? Beteiligung vs. Expertise?

- ▶ Breitere Beteiligung → höhere demokratische Legitimation
- ▶ Stärkerer Einbezug von Expertise → höherer inhaltlicher Wert
- ▶ Expertise ist sehr ungleich verteilt

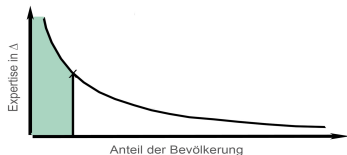


Breitere Beteiligung = tiefere Expertise ?

Quelle: Eigene Darstellung.

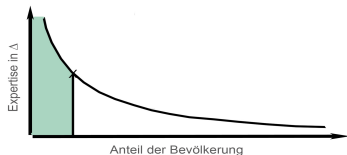
Dilemma der Konsultation? Auflösungen des Dilemmas

- optimiert: So breit wie möglich die gut informierten Kreise konsultieren.

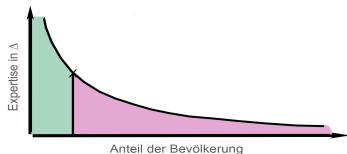


Dilemma der Konsultation? Auflösungen des Dilemmas

- ▶ optimiert: So breit wie möglich die gut informierten Kreise konsultieren.



- ▶ pragmatisch: Antworten mit Expertise verschwinden nicht bei breiter Beteiligung.



Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

Wer wird konsultiert?

- ▶ **1874:** Anhörung der Kantone in der Bundesverfassung
- ▶ **1947:** Wirtschaftsartikel: Anhörung der Wirtschaftsverbände
- ▶ **1950:** Richtlinien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit: Weitere Öffnung
- ▶ **1970:** Richtlinien des Bundesrates: Anhörung der politischen Parteien

Die Vernehmlassung als Form der Konsultation: Wer wird konsultiert?

Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten gemäss VIG (2005):

- ▶ Kantonsregierungen
- ▶ politische Parteien (sofern Mitglied der Bundesversammlung)
- ▶ Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ▶ Dachverbände der Wirtschaft
- ▶ *“Die im Einzelfall interessierten ausserparlamentarischen Kommissionen und weiteren Kreise”*

Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

Wer nimmt teil? Beispiel (i)

Vernehmlassung zur **Verordnung über die Krankenversicherung**,
2016

Eingeladene Organisationen: 115

Eingegangene Stellungnahmen: 85

davon

62 von eingeladenen und

23 von nicht eingeladenen Organisationen (inkl. 3 Privatpersonen)

Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

Wer nimmt teil? Beispiel (ii)

Vernehmlassung zur **Sanierung des Gotthard-Strassentunnels**,
2012

Teilnehmer	Anzahl Adressaten	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	26	26
Politische Parteien	12	13
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	6
Verkehrsverbände	26	12
Weitere Organisationen	27	12
Spontanteilnahmen	-	48
Total	102	119

Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

Wer nimmt teil? Beispiel (iii)

Vernehmlassung zur **Energiestrategie 2050**, 2012

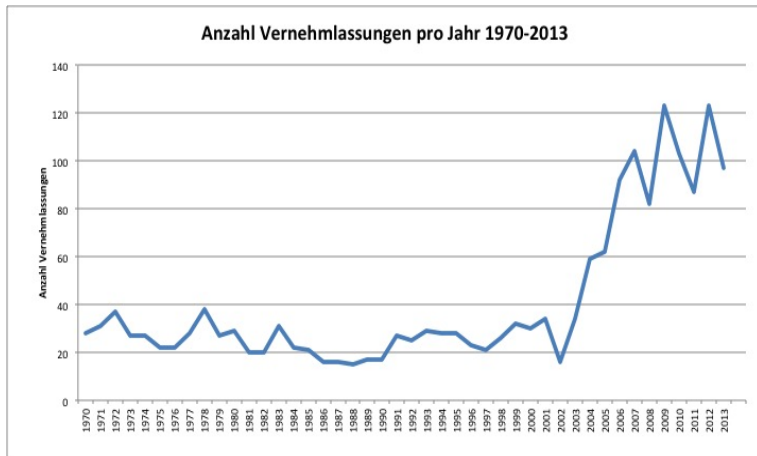
1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

In der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 459 Stellungnahmen eingegangen. Von den 223 Eingeladenen haben 78 keine Stellungnahme abgegeben. 314 Personen haben ohne direkte Einladung an der Vernehmlassung teilgenommen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	25
Politische Parteien	16
Kommissionen und Konferenzen	11
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Elektrizitätswirtschaft	63
Dachverbände der Wirtschaft	63
Energiepolitische und technische Organisationen	111
Konsumentenorganisationen	3
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	32
Weitere Vernehmlassungsteilnehmenden	132
Total	459

Die Vernehmlassung als Form der Konsultation:

Anzahl durchgeführte Vernehmlassungsverfahren



Quelle: Eigene Darstellung.

Kritik am Vernehmlassungsverfahren

82/6759 n Postulat Jaccard. Gesetzgebung und Wirtschaftsverbände
Législation et organisations économiques.

Herr Jaccard begründet folgendes Postulat:

M. Jaccard motive le postulat suivant:

(6759) Jaccard, vom 8. Dezember 1954. (P) . (6759) Jaccard, du 8 décembre 1954. (P)

Die Einflussnahme der Wirtschaftsverbände auf die Gesetzgebung, und zwar von der Ausarbeitung der Gesetzestexte bis zu deren Beratung in den Kommissionen und Räten, macht sich immer stärker bemerkbar, was weite politische Kreise beunruhigt.

Der Bundesrat wird eingeladen, die sich daraus ergebenden Probleme einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die Ergebnisse seiner Untersuchungen gegebenenfalls den eidgenössischen Räten vorzulegen.

Mitunterzeichner: Badoux, Borel Alfred, Bretscher, Broger, Crittin, Devenoge, Dietschi-Basel, Egger, Glasson, Josi, Obrecht, Peitrequin, Pidoux, Schaller.

(14)

L'intervention des organisations économiques s'affirme, d'une manière de plus en plus accentuée, dès l'élaboration des lois jusqu'à leur discussion devant les commissions et les conseils; elle préoccupe de larges milieux politiques.

Le Conseil fédéral est prié de procéder à une étude approfondie du problème que soulève cet état de choses, éventuellement de soumettre aux chambres les conclusions de pareille étude.

Cosignataires: Badoux, Borel Alfred, Bretscher, Broger, Crittin, Devenoge, Dietschi-Bäle, Egger, Glasson, Josi, Obrecht, Peitrequin, Pidoux, Schaller.

(14)

Kritik am Vernehmlassungsverfahren

Parlamentarische Vorstösse zum Vernehmlassungsverfahren:

45 Vorstösse in 71 Jahren (1946 - 2017):

- ▶ Klage über zu grossen Einfluss der Wirtschaftsverbände
- ▶ Forderung nach Regelung
- ▶ Forderung nach mehr Transparenz
- ▶ 1996: Versuch, das Vernehmlassungsverfahren abzuschaffen
- ▶ Forderung nach Verbesserung

Kritik am Vernehmlassungsverfahren

Kritik der Kantone:

- ▶ Zu grosser Aufwand
- ▶ Nichteinhaltung der Fristen

Kritik der Parteien:

- ▶ Zu grosser Aufwand durch zu hohe Anzahl Verfahren (CVP)
- ▶ Ineffizientes Verfahren, illegitimer Einfluss (EVP)

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Hohe Hürden bei der Teilnahme

(i) Ausschreibung

- ▶ Bis 1973: Nur Einladungen verschickt
- ▶ Ab 1973: Publikation im Bundesblatt
- ▶ Ab 2005: Medienmitteilung und Online-Liste
- ▶ Ab 2016: Benachrichtigung abonnieren

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Hohe Hürden bei der Teilnahme

(ii) Anzahl Verfahren

- ▶ Rund 100 Vernehmlassungsverfahren im Jahr
- ▶ Aktuell 33 laufende Verfahren (Stand 6.10.2017)

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Hohe Hürden bei der Teilnahme

(iii) Umfang und Fachwissen

- ▶ Leseaufwand:
Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht, ev. Fragebogen
- ▶ Fachwissen:
Oftmals sehr technische Vorlagen

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Hohe Hürden bei der Teilnahme

(iv) Unklarheit bezüglich der Berücksichtigung

- ▶ Art. 8 VIg: *“Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.”*
- ▶ Bürgerorganisation vs. Kanton, Partei und Wirtschaftsverband
- ▶ Erwähnung im Ergebnisbericht
- ▶ Keine Transparenz bezüglich aufgenommener Änderungen

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Berücksichtigung der Vernehmlasser

“[...]Vernehmlassungen, die nicht angefordert worden waren, sondern als spontane Meinungsäusserungen eingingen, sind schon bisher nicht unbeachtet geblieben. Die Verwaltung wird auch in Zukunft jede ernsthafte Meinungssäusserung, unbekümmert um ihre Herkunft, vorurteilslos würdigen.[...]”

Bundesrat Tschudi, 1970.

Antwort auf das Postulat Fischer von 1969.

Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren?

Berücksichtigung der Vernehmlasser

“[...]Verschiedene Beispiele zeigen jedoch, dass der Bundesrat die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen nicht oder aber nur bedingt berücksichtigt.[...]”

Interpellation Pezzatti, 2016.

Fazit zur Bürgerbeteiligung im Vernehmlassungsverfahren

- ▶ Zunehmende Öffnung des Verfahrens
- ▶ Erleichterung des Zugangs
- ▶ Tendenziell steigende Komplexität der Entwürfe
- ▶ Steigende Anzahl Verfahren
- ▶ Einfluss unklar
- ▶ Vorteile für Akteure mit hoher Professionalisierung und Expertise

Ausblick

- ▶ **Selektivität:** Wer wird eingeladen, wer nimmt teil, wer wird von der Teilnahme ausgeschlossen?
- ▶ **Einfluss:** Wer kann seine Anliegen und Argumente durch die Teilnahme tatsächlich einbringen?
- ▶ **Wirkung:** Welche Wirkung hat das Vernehmlassungsverfahren auf den gesamten Gesetzgebungsprozess?



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

Niklaus Bieri
Universität Bern

Prof. Dr. Frank Brettschneider
Universität Hohenheim

Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

4. Demokratiekonferenz
„Direkte Demokratie und Bürger-
beteiligung in der Praxis“

Rheinfelden (Schweiz)
9. November 2017



Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg

Direkt-demokratische Verfahren

- Landesebene
- kommunale Ebene

Funktion: Entscheidung

Dialogische Bürgerbeteiligung

Projekte

- VwV Öffentlichkeitsbeteiligung und Planungsleitfaden

Gesetzgebung

- Beteiligungsportal
- Face-to-Face-Beteiligung

Funktionen: Beratung, Entscheidungsvorbereitung

Information

Funktionen: sachliche Grundlage und größtmögliche Transparenz

Repräsentative Demokratie: Landtag und Gemeinderäte

Funktionen: Diskussion und Entscheidung



Das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg

INFORMIEREN
KOMMENTIEREN
MITMACHEN


Baden-Württemberg.de

Sie sind hier: »Startseite



KOMMENTIEREN

Sozialarbeit in der Justiz

Mit dem Gesetz soll die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts vollzogen werden.

► Mehr

So funktioniert das Beteiligungsportal


Informieren

Erfahren Sie mehr zum Thema Bürgerbeteiligung, zum Engagement der Landesregierung und wie sie die Politik des Gehörtwerdens in der Praxis umsetzt. ► Mehr


Kommentieren

Sagen Sie uns Ihre Meinung zu aktuellen Gesetzentwürfen: Kommentieren Sie einfach die Initiativen der Landesregierung! ► Mehr


Mitmachen

Beteiligen Sie sich an unseren Konsultationen und bringen Sie sich so frühzeitig in aktuelle Projekte der Landesregierung ein. ► Mehr



Ihre Meinung ist uns wichtig

Ergebnisse der Landtagswahl 2016 in Baden-Württemberg



Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

WETTBEWERB


3. Leuchtturmwettbewerb Bürgerbeteiligung

Kultur des Miteinanders – Gelebte Gemeinschaft
Bis 30. Juni können sich innovative Projekte zur Flüchtlingsarbeit, zur Armut, zur Obdachlosigkeit sowie zur Integration bewerben. ► Mehr

15. Legislaturperiode:
34 Gesetzesvorhaben
3.265 Kommentare
96.411 Bewertungen

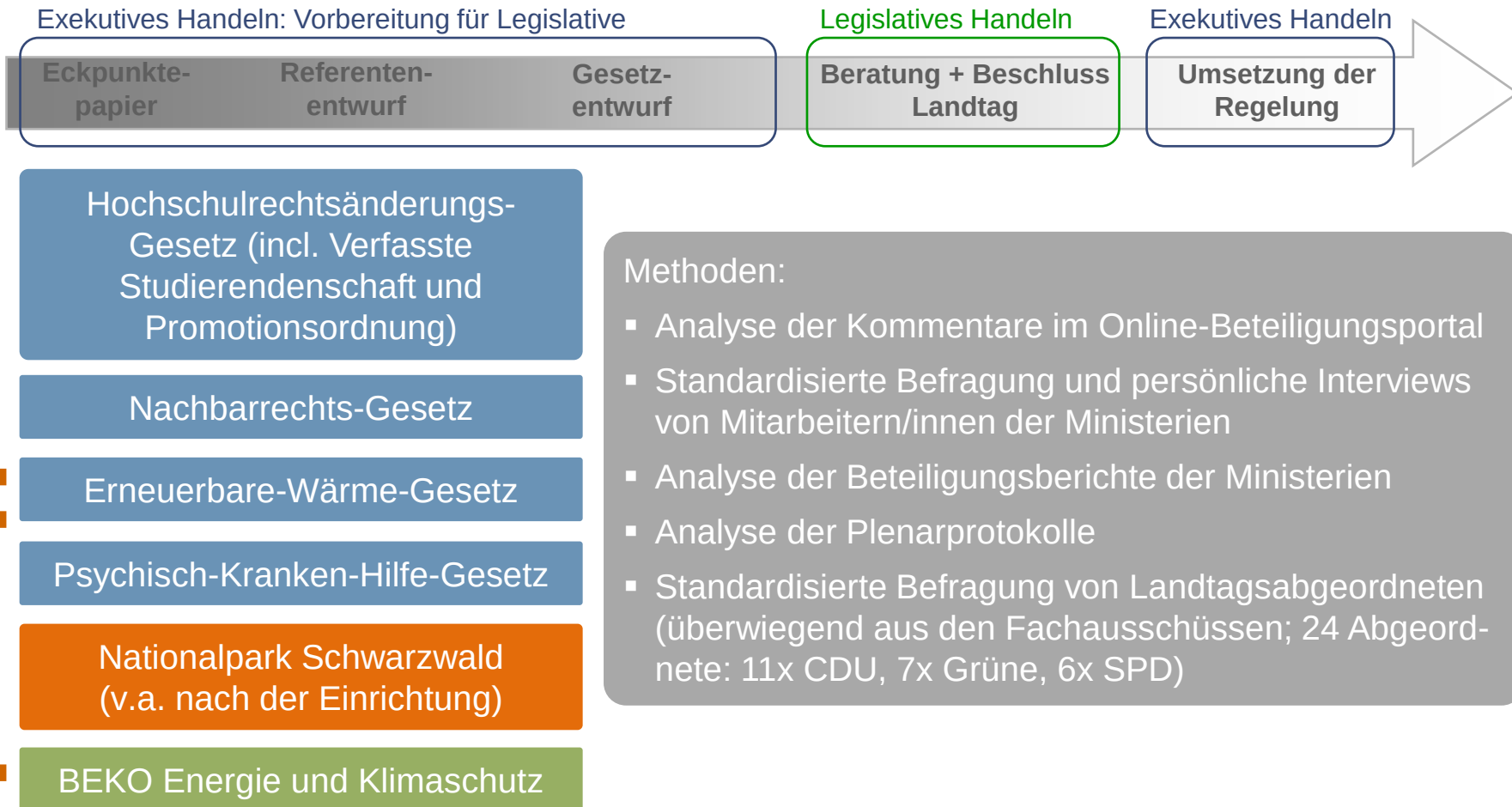


Prof. Dr. Frank Brettschneider

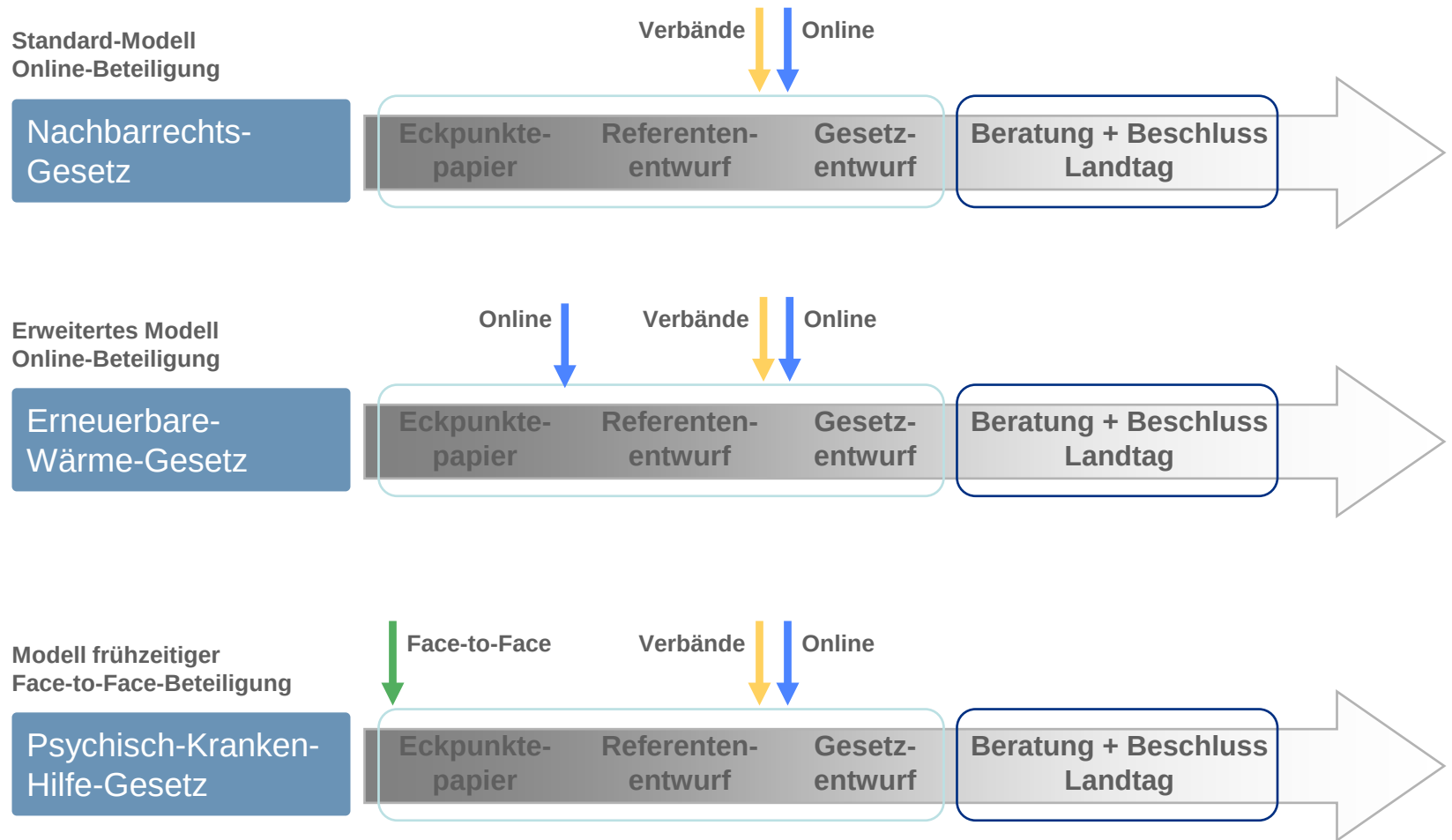
Forschungsfragen

1. Welche **Beteiligungsverfahren** werden in Baden-Württemberg angewendet? Und wie werden sie mit dem Gesetzgebungsverfahren verknüpft?
2. Was sind die **Stärken** und die **Schwächen** von Online- und von Face-to-Face-Formaten?
3. Wie geht die **Exekutive** mit dem Input aus den Beteiligungsverfahren um? Ist ein partizipativer Fußabdruck erkennbar?
4. Wie geht die **Legislative** mit den Beteiligungsverfahren um?
5. **Empfehlungen**: Wie gelingen partizipative Gesetzgebungsverfahren?

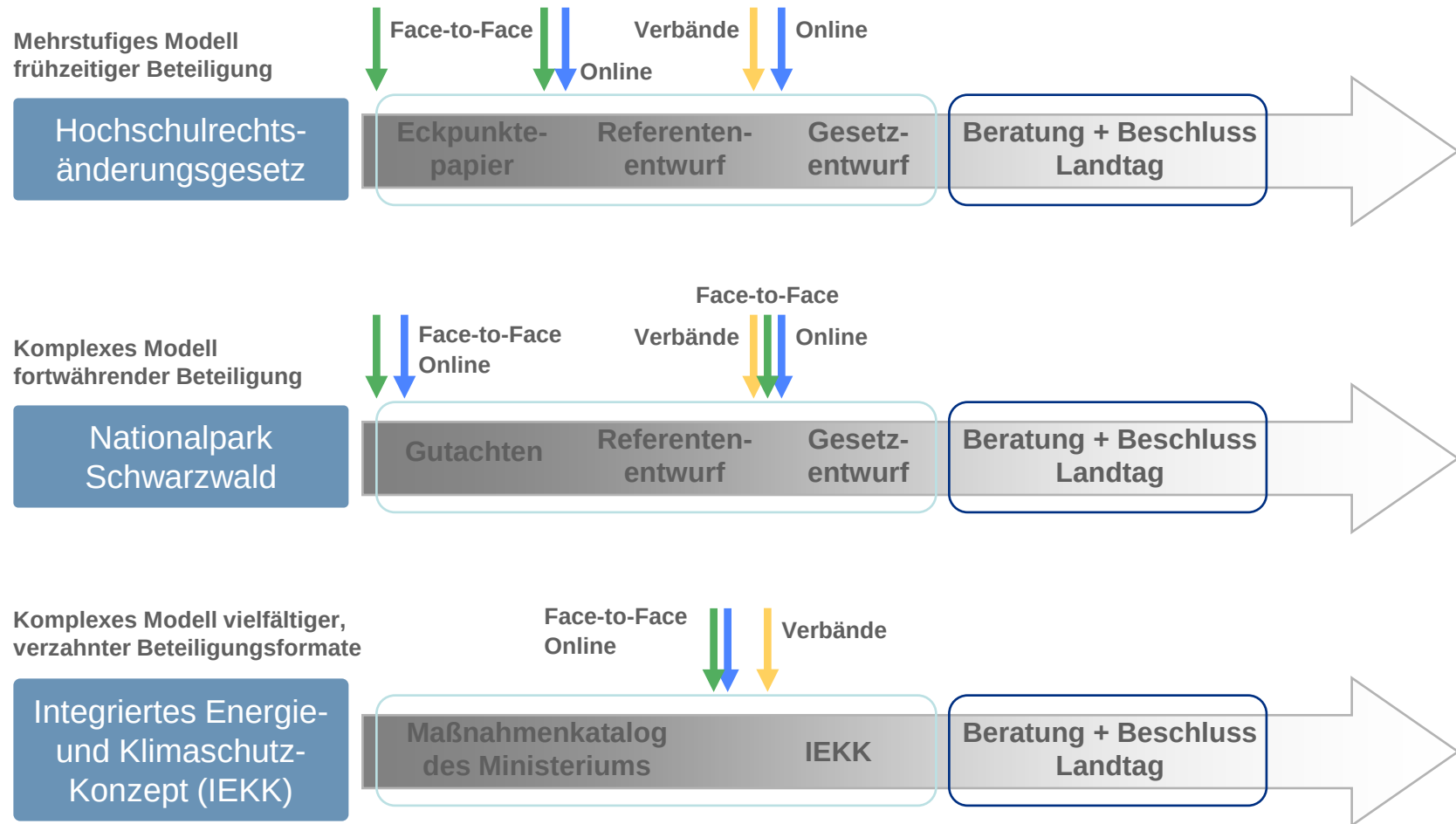
Untersuchte Fälle und Methoden



Vielfalt der Formate und Verknüpfungen



Vielfalt der Formate und Verknüpfungen



Online-Beteiligung: Quantität und Qualität

Quantität

Hochschulrechtsänderungsgesetz	57 Kommentare
Verfasste Studierendenschaft	508 Beiträge
Promotionsordnung	74 Kommentare
Nachbarrechts-Gesetz	31 Kommentare
Erneuerbare-Wärme-Gesetz	45 Kommentare
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	14 Kommentare
Nationalpark Schwarzwald (v.a. nach der Einrichtung)	461 Kommentare
BEKO Energie und Klimaschutz	6.742 Kommentare

Starke Beteiligung bei: Werbung, Themen mit Konflikt-Potential, lebensnahen Themen / Themen mit Betroffenheiten.

Qualität

(Rackow 2017; 1.685 Kommentare)	
Inhaltlicher Beitrag	53%
Allgemeines Statement (mit Bezug zum Gesetz)	33%
Kein Bezug zum Gesetz	14%

Oft keine inhaltlich sinnvollen Anregungen. Vor allem aber: wenig Neues (im Vergleich zu herkömmlichen Verfahren).

Face-to-Face-Beteiligung: Quantität und Qualität

Quantität

Hochschulrechtsänderungsgesetz	Besuche bei Hochschulen, AGs mit Organisationen und Betroffenen
Verfasste Studierendenschaft	
Promotionsordnung	
Nachbarrechts-Gesetz	(135 Stellungnahmen von 24 Verbänden)
Erneuerbare-Wärme-Gesetz	Anhörung beteiligter Kreise
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	Eckpunkte-AG mit 40 Organisationen und Betroffenen
Nationalpark Schwarzwald (v.a. nach der Einrichtung)	Führungen vor Ort; Gemeinderäte/Kreistag; Beteiligungs-Scoping
BEKO Energie und Klimaschutz	Beteiligungs-Scoping; Zufallsbürger, Verbände, zivilgesellschaftl. Akteure

Neben dem klassischen Anhörungsverfahren finden sich zahlreiche Face-to-Face-Formate.

Qualität

Qualität entsteht ...

... in der Ausarbeitungsphase, wenn noch Spielräume für Vorschläge bestehen

... in persönlichen Begegnungen, wenn der Umgang respektvoll ist

... durch die Mitwirkung von (auch nicht organisierten) Betroffenen und zufällig ausgewählten Bürger/innen

... durch Fachexpertise

... durch systematisches Vorgehen

Inhaltlich sinnvolle Anregungen.
Verbesserte Qualität des Gesetzentwurfs.



Sicht der Exekutive

Online-Beteiligung

- Wird vor allem im Hinblick auf die **Transparenz** des exekutiven und legislativen Handelns positiv bewertet.
- Schafft einen **Kommunikationskanal** für die Öffentlichkeit.
- **Indirekter Effekt:** Mitarbeiter/innen der Ministerien sehen das Thema *bewusster* durch die Brille der Bürgerinnen und Bürger.

Hauptfunktion:
Transparenz

Face-to-Face-Beteiligung

- Wird im Hinblick auf die **konkrete Gestaltung** eines Eckpunkte-Papiers oder eines Gesetzesentwurfes als **hilfreicher** angesehen.
- Vorteile:
 - neue Ideen, konstruktive und sachlichere Beiträge
 - direkter Austausch
 - Aufbau von Vertrauen

Hauptfunktion:
Anregungen für einen gut vorbereiteten Entwurf der Exekutive für die Legislative

Sicht der Legislative



Fazit

- Face-to-Face-Verfahren liefern **neue Ideen** und führen zu Verbesserungen am Gesetzentwurf. (frühzeitige Beteiligung; Zufallsbürger und nicht organisierte Betroffene)
- Online-Verfahren ermöglichen umfassende **Transparenz** und einen offenen Zugang für alle Bürger.
- Die **repräsentative Demokratie** wird durch den kombinierten Einsatz von Face-to-Face-Beteiligung und Online-Beteiligung sinnvoll ergänzt.
- Der Ertrag rechtfertigt den **Aufwand**.
- Die **Art des Einsatzes** der Verfahren ist abhängig von den Zielen und dem Gegenstand der Beteiligung.



Empfehlungen für partizipative Gesetzgebung

- **Beteiligungs-Scoping:** Die Exekutive sollte zu Beginn immer ein Beteiligungs-Scoping durchführen (incl. einer Akteurs- und einer Themenfeld-Analyse).
- **Befähigung der Mitarbeiter/innen:** Schulungen und Erfahrungsaustausch.
- **Unterstützung für Mitarbeiter/innen:** Beratung durch Stabsstelle; u.a. für verständliches Formulieren sowie für die Auswahl der geeigneten Verfahren.
- **Online-Beteiligungsportal:** Weiterentwicklung.



Ansprechpartner Partizipative Gesetzgebung

Prof. Dr. Frank Brettschneider

Universität Hohenheim
Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft
Fruwirthstraße 46
70599 Stuttgart

Tel. 0711-459-24030

frank.brettschneider@uni-hohenheim.de
www.uni-hohenheim.de/komm/



Prof. Dr. Frank Brettschneider



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Demokratiekonferenz 2017

Kaffeepause bis 14.40 Uhr

WLAN Passwort: Kurbrunnen43



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Umgang mit direkter Demokratie in den Kommunen

Renate Gautschy

Grossrätin Kanton Aargau, Gemeindeammann
Gontenschwil, Präsidentin der Aargauer
Gemeindeammänner-Vereinigung

Gudrun Heute-Bluhm

ehemalige Oberbürgermeisterin von Lörrach,
geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags
Baden-Württemberg

Umgang mit der direkten Demokratie in den Gemeinden

Renate Gautschy

Gemeindeammann, Grossrätin FDP,
Präsidentin Gemeindeammänner-
Vereinigung des Kantons Aargau

Agenda

- Wie funktioniert die direkte Demokratie?
- Wo stehen wir heute mit der direkten Demokratie.
- Wir wollen die direkte Demokratie und das Milizsystem stärken – die direkte Beziehung zum «Volk».

Die drei Ebenen – Wo ist oben und wo ist unten?



Schweiz
26 Kantone
2'225 Gemeinden



Direkte Demokratie = ?



Abstimmungen

- Änderung der Verfassung
- Referendum über Gesetzes-Vorlagen (50'000 Unterschriften)
- Initiativen (100'000 Unterschriften) bei 3.6 Mio. Stimmberechtigten



Abstimmungen

- Änderung der Verfassung, Gesetzesvorlagen
- Referendum über Gesetzes-Vorlagen (3'000 Unterschriften)
- Initiativen (3'000 Unterschriften) bei 421'000 Stimmberechtigten

Direkte Demokratie = ?



Abstimmungen

- Gemeindeordnung (Verfassung)
- Initiative (1/10 der Stimmberechtigten)

übrige Vorlagen

Einwohnerrat / Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung



Die direkte Demokratie lebt!



Die Jugend ist unsere Zukunft



Abstimmungen

e-parl 27.09.2012 15:38

Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

101

Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand

vom 28. September 2012

Die Bundesversammlung
nach Einsicht in die
beschliesst:

I
Die nachstehenden Bundesgesetze

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012

Art. 14 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, nach dem Aufwand zu entrichten, wenn

- nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen;
- erstmalig oder nach mindestens zehn Jahren in der Schweiz steuerpflichtig (Art. 3) sind; und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Lebensgemeinschaft mit einer Person leben, die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, sind ebenfalls steuerpflichtig.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2008)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!
Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit
und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit
zu leben,
im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegen-
über den künftigen Generationen,

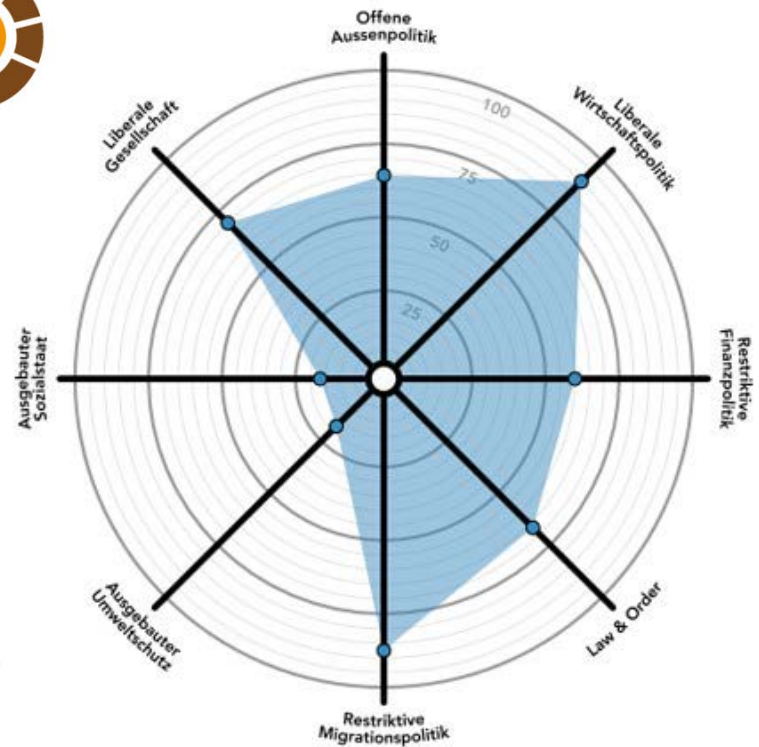
gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Vol-
kes sich misst am Wohl der Schwachen,

beschliesst die folgende Verfassung:

Uri, Schwyz, Obwalden
Nidwalden, Glarus, Basel-Land-
Stadt, Basel-Stadt, Solothurn, St. Gallen,
Graubünden, Appenzell A. u. S., Appenzell
Z. u. S., Thurgau, TESS, Valais, Fribourg,
Vaud, Neuchâtel, Genève

Einfluss der digitalen Welt auf die direkte Demokratie

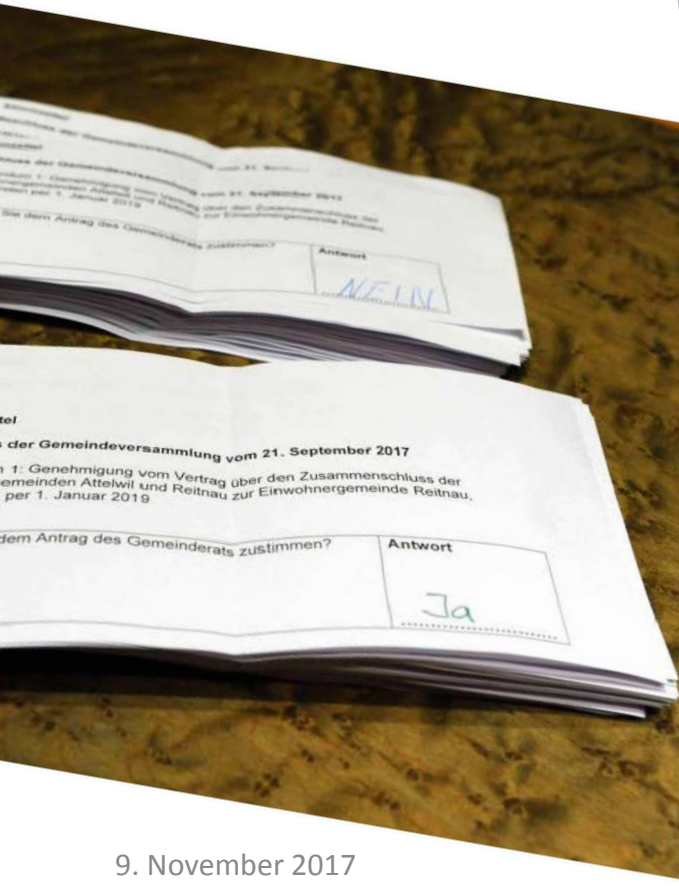
smartvote



© www.smartvote.ch / www.sotomo.ch



Pflicht und Recht



Milizpolitiker



Winston Churchill

**Demokratie ist die Notwendigkeit,
sich gelegentlich den Ansichten
anderer Leute zu beugen.**



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Umgang mit direkter Demokratie in den Kommunen

Renate Gautschy

Grossrätin Kanton Aargau, Gemeindeammann
Gontenschwil, Präsidentin der Aargauer
Gemeindeammänner-Vereinigung

Gudrun Heute-Bluhm

ehemalige Oberbürgermeisterin von Lörrach,
geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags
Baden-Württemberg



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Workshops

1. Umgang mit direkter Demokratie in den Kommunen
 - hier im Kurbrunnensaal
2. Konsultationen im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren
 - nebenan im Salmenpark
3. Grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene
 - nebenan im Salmenpark



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Kurzberichte aus den Workshops 1 und 2





STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Demokratiekonferenz 2017

Abend Anlass in der Brauerei Feldschlösschen

Anreise zu Fuss oder per Bus



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Abend Anlass

Dr. Urs Hofmann

Regierungsrat des Kantons Aargau

Gisela Erler

Staatsrätin für Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung, Baden-Württemberg



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Abend Anlass

Dr. Norbert Riedel

Deutscher Botschafter in der Schweiz

Viktor Vavricka

Stv. der Schweizerischen Botschafterin in der
Bundesrepublik Deutschland, Gesandter,
Leiter der Abteilung Politik & Medien



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Demokratiekonferenz 2017

Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung in der Praxis

Rheinfelden, 9. und 10. November 2017

WLAN Passwort: Kurbrunnen43



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU

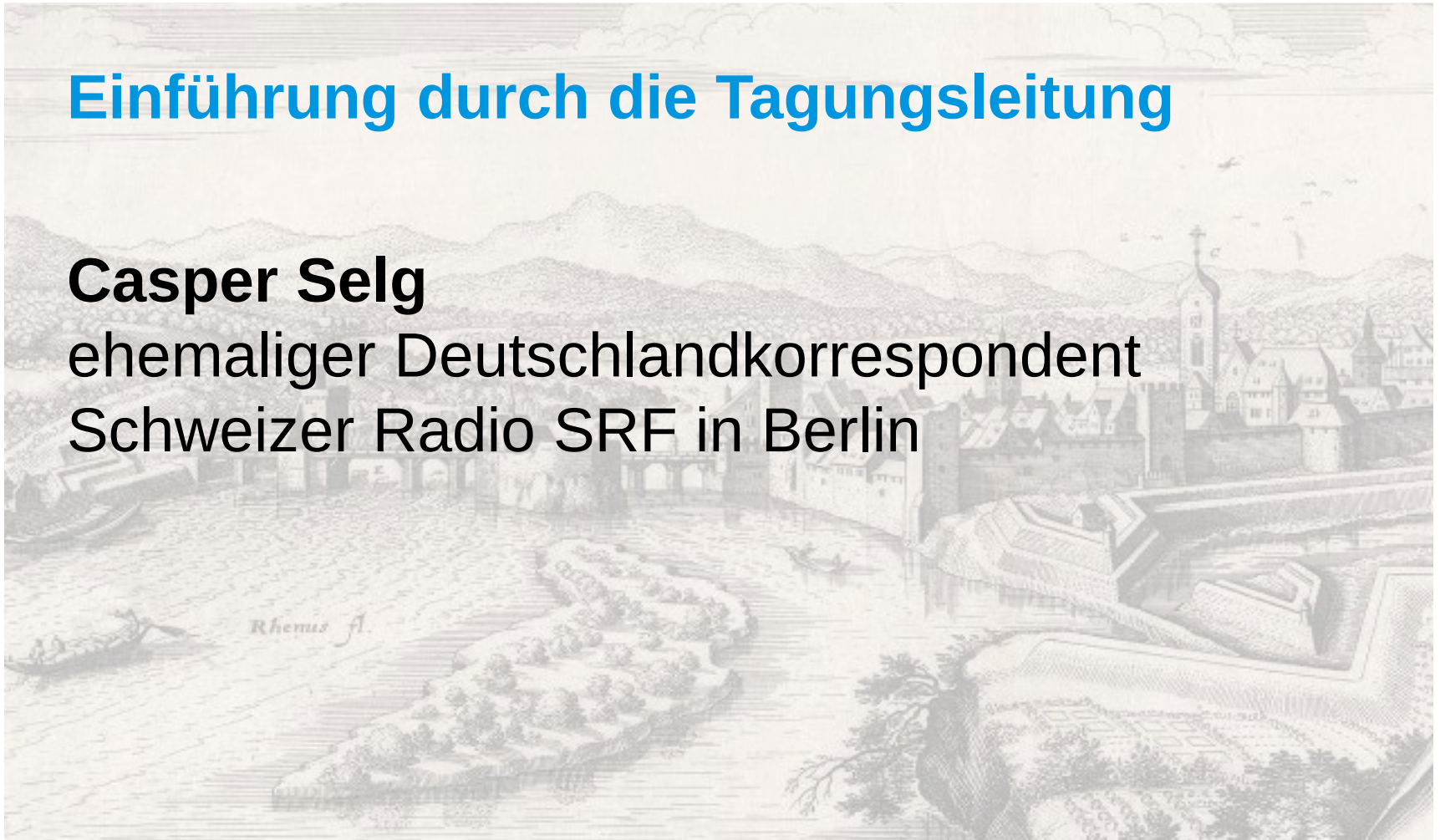


STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Einführung durch die Tagungsleitung

Casper Selg

ehemaliger Deutschlandkorrespondent
Schweizer Radio SRF in Berlin





STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Grussworte der Parlamentsspitzen

Benjamin Giezendanner

Grossratspräsident des Kantons Aargau

Berthold Friess

Direktor des Landtags Baden-Württemberg



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Empfehlungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit





STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Pause - Grenze erleben

bis 11.00 Uhr

Franco Mazzi

Grossrat Kanton Aargau und Stadtammann
Rheinfelden (CH)

Klaus Eberhardt

Oberbürgermeister Rheinfelden (DE)



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Internationale Verträge und supranationale Gerichtbarkeit im Verhältnis zu nationaler Gesetzgebung

Prof. Dr. Andreas Glaser
Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)



Internationale Verträge und supranationale Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu nationaler Gesetzgebung

Prof. Dr. iur. Andreas Glaser

Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht
Universität Zürich

Direktor Zentrum für Demokratie Aarau

Art. 7 Schengen-Assoziierungsabkommen

1. Die Annahme neuer Rechtsakte oder Massnahmen in Bezug auf Fragen im Sinne des Artikels 2 ist den zuständigen Organen der Europäischen Union vorbehalten. Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten diese Rechtsakte oder Massnahmen für die Europäische Union, die Europäische Gemeinschaft und ihre betroffenen Mitgliedstaaten sowie für die Schweiz gleichzeitig in Kraft, es sei denn, dass in diesen Rechtsakten oder Massnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird der von der Schweiz im Gemischten Ausschuss angegebene Zeitraum gebührend berücksichtigt, den sie für die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendig hält.

[...]

Art. 6 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2017/853 (geänderte Waffenrichtlinie)

[...]

In Bezug auf Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6 können Mitgliedstaaten, in denen allgemeine Wehrpflicht herrscht und in denen seit über 50 Jahren ein **System der Weitergabe militärischer Feuerwaffen** an Personen besteht, die die Armee nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht verlassen, an diese Personen in ihrer Eigenschaft als Sportschützen eine Genehmigung erteilen, eine während des Wehrdienstes benutzte Feuerwaffe zu behalten. Die betreffende staatliche Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c.

Unionsrechtlicher Rechtsakt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Signature]

[QR Code]

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung und die Umsetzung des
Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur
Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie
91/477/EWG)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Art. 141 BV – Fakultatives Referendum

¹ Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

[...]

d. völkerrechtliche Verträge, die:

1. unbefristet und unkündbar sind,
2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,
3. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Umsetzungsbedarf in den Kantonen

- Erteilung von Besitzbestätigungen
 - Erteilung von Ausnahmegewilligungen
 - Speicherung von Transaktionen in kantonalen Informationssystemen
- Sachlicher und personeller Mehraufwand für Kantone

Art. 5 BV – Grundsätze rechtstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

BGE 142 II 35

«Die [...] Ausnahme nach der sogenannten "Schubert-Praxis" gilt im Verhältnis zur Europäischen Union und den von der Schweiz im Freizügigkeitsrecht staatsvertraglich eingegangenen Pflichten nicht ...]»

«Auch im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen hat das Bundesgericht entschieden, dass diesem gegenüber bewusst abweichendem Gesetzesrecht der Vorrang zukommt.»

«Prima i nostri!» - nArt. 14 Abs. 1 KV/TI

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass:

- b) auf dem Arbeitsmarkt bei gleichen beruflichen Qualifikationen die Personen, die in seinem Gebiet leben, gegenüber jenen bevorzugt werden, die aus dem Ausland kommen (Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs für Schweizerinnen und Schweizer);
- j) keine Bürgerin und kein Bürger seines Gebiets entlassen wird aufgrund eines diskriminierenden Entscheids, inländische Arbeitskräfte durch ausländische zu ersetzen (Verdrängungseffekt), oder spürbare Lohnsenkungen hinnehmen muss wegen des uneingeschränkten Zustroms ausländischer Arbeitskräfte (Lohndumping);
- k) eine gesunde berufliche Komplementarität von schweizerischen und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gefördert wird;

Art. 66a StGB – obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz:

- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134);

² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

Art. 5 Anhang I Freizügigkeitsabkommen – Öffentliche Ordnung

(1) Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.

[...]

SRF

Mo

NEWS

SPORT

METEO

KULTUR

DOK

SEND

SCHWEIZ

REGIONAL

INTERNATIONAL

WIRTSCHAFT

PANORAMA

MEHR

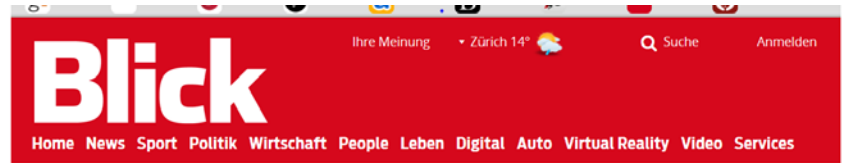
Trotz Ausschaffungsinitiative

Gericht verbietet Ausschaffung von deutschem Schläger

Freitag, 13. Oktober 2017, 6:46 Uhr



8 Monate bedingt und 5 Jahre Landesverweis. Ein einschlägig
vorbestrafter Deutscher darf nun trotz «Katalogtat» bleiben.



SIE SIND HIER: HOME > NEWS > SCHWEIZ > ZÜRCHER OBERGERICHT STOPPT AUSSCHAFFUNG VON DEUTSCHEM SCHLÄGER

Zürcher Obergericht macht Ausschaffungs-Initiative zu Makulatur

Deutscher Schläger wird nicht ausgeschafft



de fr it

Zürich 14°

Schweiz

Ausland

Wirtschaft

Sport

People

Entertainment

Digital

Wiss

Zürich

Bern

Basel

Zentralschweiz

Ostschweiz

Energy Challenge

Ihre Story, Ihre Informationen, Ihr Hinweis? feedback@20minuten.ch

Ausschaffungsinitiative

12. Oktober 2017 23:58; Akt: 13.10.2017 08:49

Schläger darf bleiben – weil Völkerrecht vorgeht

von Jennifer Furer - Ein Deutscher soll trotz eines Angriffs nicht
ausgewiesen werden. Laut dem Zürcher Obergericht gehen die
Bilateralen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative vor.

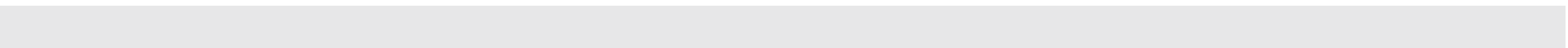
Vorrang des FZA

Obergericht ZH, Urteil vom 22.8.2017:

«Diese Ausnahme [Schubert-Praxis] gilt jedoch nicht (Gegenausnahme), wenn es sich um völkerrechtliche Bestimmungen handelt, die dem Schutz der Menschenrechte oder der Gewährleistung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU/EFTA dienen.»

«Sind diese Voraussetzungen eines zulässigen Eingriffs in die Freizügigkeitsrechte somit nicht erfüllt, erweist sich eine Landesverweisung gemäss StGB (einem Bundesgesetz) gegenüber Angehörigen der EU und EFTA – mit der Verteidigung – als überhaupt ausgeschlossen, ohne dass ein Härtefall zu prüfen wäre.»

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Podiumsdiskussion

- **Prof. Dr. Andreas Glaser**, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)
- **Désirée Stutz**, Grossrätin Kanton Aargau (SVP)
- **Dieter Egli**, Grossrat Kanton Aargau, Co-Präsident der SP-Fraktion
- **Guido Wolf**, Landtagsabgeordneter Baden-Württemberg (CDU) und Minister der Justiz und für Europa
- **Joshua Frey**, Landtagsabgeordneter Baden-Württemberg, Grüne, Präsident Oberrheinrat, Mitglied des Kongresses des Europarats



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgeforderte Demokratie: Antworten aus Perspektive der beteiligungsorientierten Demokratietheorie

Dr. Zoltán Tibor Pállinger
Andrássy Universität Budapest



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

Herausgeforderte Demokratie – Antworten aus Perspektive der beteiligungsorientierten Demokratietheorie

Vortrag an der Demokratiekonferenz in Rheinfelden am 10. November 2017

Zoltán Tibor Pállinger

www.andrassyuni.eu

University
of National
Excellence





Übersicht

- ☐ Einleitung
- ☐ Grundlagen
- ☐ Herausforderungen
- ☐ Partizipation als Antwort (?)
- ☐ Fazit

Grundlagen



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST





Grundlagen

Die demokratische Methode ist diejenige Ordnung der Institutionen zur Erreichung politischer Entscheidungen, bei welcher einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittels eines Konkurrenzkampfes um die Stimmen des Volkes erwerben.“

Schumpeter 1942



Herausforderungen

- ❑ Globalisierung: Spannung Demokratie – Nationalstaat
- ❑ (Transnationalisierung, Subnationalisierung, Expertokratie
- ➔ Verantwortlichkeit

- ❑ Mediatisierung
- ❑ Neue Logik der Politik(vermittlung)
- ❑ Anspruch auf Gehör
- ➔ Responsivität



Herausforderungen

- ❑ Globalisierung und Mediatisierung
- ☞ Spannung zwischen langfristig effektivem Regierungshandeln (Verantwortlichkeit) und (kurzfristiger) Responsivität.
- ☞ Populismus

Herausforderungen

- ❑ Populismus
(Müller, 2016)
 - Spannung Elite – Volk
 - Alleinvertretungsanspruch
 - Antipluralistisch

- ❑ Populismus
(Rovira/Kaltwasser 2012; Kriesei 2014)
 - Korrektiv
 - Produktive Kraft

- ☞ Zentral: Legitimität

Partizipation als Antwort: Legitimität



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

Vorbedingungen	Überzeugungen	Konsequenzen
Interessen Emotionen ----- Vernunft Einsicht	Positive Einstellungen gegenüber Politik/Gemeinwesen	Unterstützung Regelbefolgung
➡ Prozedurale Fairness		

Partizipation als Antwort: Systematik (Kersting 2008)



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

1. Information
Befragungen, Webforen, deliberative Polls
2. Monitoring
Bürgerkommmissionen, Begleitgruppen, direkte Demokratie
3. Konflikt- und Konsensmanagement
Open-Space-Konferenzen, World Cafe etc.
4. Entscheidvorbereitung
Konsultationen, Citizen Juries, Bürgerhaushalt

Partizipation als Antwort: Einsatzpunkte



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

Input	Throughput	Output
Agenda Setting Interessen Verfeinerung der Interessenartikulation Deliberation	Transparenz Öffnung der Machtstrukturen Veränderung der Masse- Elite Beziehungen Verbesserung der Repräsentation	Responsivität Kontrolle Effizienz
Identifikation Verständnis Genauere Informationslage Verbesserung der Resultate der Politik Zufriedenheit		

➔ Steigerung der Legitimität

Partizipation als Antwort: Erwartungen



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

1. Legitimierung (und Kontrolle) des politischen Führungspersonals
2. Information über gesellschaftliche Interessen und Präferenzen
3. Erhöhung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem politischen System
4. Unterstützt politisches Lernen

Fazit: Kautelen



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

„The Swiss Federal System is like democracy gone mad. If citizens can scrape together enough signatures, they can have an issue put to vote. Only Swiss good sense has so far prevented irresponsible proposals like, free beer for all.“

Xenophobe's guide to the Swiss, 2009, 65

Fazit:

Kautelen (Setälä 2017)



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

- ❑ Essentiell
 - Verbindung partizipativer Instrumente mit dem repräsentativen Entscheidprozess
- ❑ Auslösung, Einsatz und Agenda-Setting
- ❑ Klare Zielvorgaben/Kompetenzen
- ❑ Verbesserung Wirkung
 - Inklusion von Repräsentanten
 - Öffentliche Interaktion von Beteiligungsinstrumenten und repräsentativen Organen
 - Feedback/Auswertung



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Synthese und Ausblick

Gisela Erler

Staatsrätin für Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung, Baden-Württemberg

Vincenza Trivigno

Staatsschreiberin Kanton Aargau



STAATSKANZLEI
KANTON AARGAU



STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Abschluss der Demokratiekonferenz 2017